

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1978	Nummer 99
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	31. 7. 1978	RdErl. d. Finanzministers Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –	1368

I.

236

Vertragsmuster
- Tragwerksplanung Gebäude -
- Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude -

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1978
 B 1005 - 43 - VI A 2
 B 1005 - 519 - II B 4

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes sind ab sofort die diesem RdErl. beigelegten

Anlagen

Vertragsmuster
- Tragwerksplanung Gebäude -
und
- Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude -

anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Vertragsmuster - Tragwerksplanung Gebäude - auch in ihrem Aufgabenbereich sinngemäß anzuwenden. Das Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung - gilt nur für bauliche Anlagen des Landes, die nach § 97 BauO NW behandelt werden.

Zu den Vertragsmustern ist der Ausschuß für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure (AHO) gehört worden.

Zur Anwendung der Vertragsmuster verweise ich auf die ihnen vorangestellten „Hinweise zu den Vertragsmustern - Tragwerksplanung Gebäude - und - Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude“ -.

Nach § 51 HOAI gelten die Bestimmungen des Teiles VII für die Leistungen bei der Tragwerksplanung für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen. Für andere Leistungen der Tragwerksplanung gelten daher diese Vertragsmuster nicht. Für diese Leistungen, die beispielhaft in der Anlage 2 zum Vertragsmuster Bauingenieurwesen (wird in Kürze eingeführt) aufgeführt sind, müssen nach wie vor die Vertragsmuster - Statik - und - Prüfung der Statik -, die in Kürze auch für die Staatliche Hochbauverwaltung NW eingeführt werden, verwendet werden.

In der HOAI ist ausgeführt (vgl. § 59), daß die „Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden können, soweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind“.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß für alle zu Lasten des Landes bis zum 31. 12. 1976 abgeschlossenen Verträge über die Tragwerksplanung für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen, deren Leistungen bis zum 31. 12. 1976 noch nicht erbracht sind, eine generelle Anpassung der Verträge nicht zulässig ist. Vielmehr können Vertragsänderungen nur im Rahmen von Einzelentscheidungen gem. den Bestimmungen der VV zu § 58 LHO in Betracht kommen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Hinweise zu den Vertragsmustern

– Tragwerksplanung Gebäude – und – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –

Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf die Vertragsmuster

Tragwerksplanung Gebäude

- 1. Beteiligung freiberuflich Tätiger**

Das Bauamt kann nach Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben freiberuflich Tätige hinzuziehen, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern oder ihm dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Das Bauamt hat die Notwendigkeit der Beteiligung und den Umfang der zu übertragenden Leistungen zu begründen und zu der Eignung des freiberuflich Tätigen Stellung zu nehmen.

Die Aufträge sind an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht und die über ausreichende Erfahrungen verfügen. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.
- 2. Vertragsabschluß**

Das Bauamt hat die Verträge mit freiberuflich Tätigen rechtzeitig vor deren Tätigwerden abzuschließen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu regeln.

Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das voraussichtliche Honorar höchstens 5 000,- DM beträgt.

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach § 24 LHO notwendig ist. Für den Abschluß von Verträgen mit freiberuflich Tätigen ist das Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude – zu verwenden. Den freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der AVB Bau NW 76 zuzuleiten. Diese dürfen nicht geändert werden.
- 3. Haushaltsunterlage – Bau –
– 3.2 –**

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 des Vertragsmusters klargestellt.

Die Leistungen nach 3.21 sind nur in Auftrag zu geben, wenn die Einschaltung eines Tragwerksplaners für die Entwicklung eines Planungskonzepts für das Objekt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint.

Die Leistungen nach 3.22 sind nur in Auftrag zu geben, wenn die Einschaltung eines Tragwerksplaners zur Erarbeitung der Tragwerkslösung für die Aufstellung der Entwurfszeichnungen M 1:100 des Objektplaners aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Bei den Leistungen nach 3.21 und 3.22 ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, dem Auftragnehmer alle Grundleistungen zu übertragen. Auf § 5 Abs. 2 HOAI wird verwiesen.
- 4. Übertragung weiterer Leistungen
– 3.3 bis 3.6 –**

Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

Wenn die Nutzung der Vorplanung – 3.21 – oder der Entwurfsplanung – 3.22 – ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 3 „24“ Monate eingesetzt werden.

Die Leistungen nach 3.8 dürfen einem freiberuflich Tätigen nur übertragen werden, wenn für die Baumaßnahme das Zustimmungsverfahren nach § 97 BauO NW durchgeführt wird.

Liegt diese Voraussetzung vor, können die Leistungen nach 3.8 auch dem mit der Prüfung der Tragwerksplanung Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall sind sie im Vertrag Tragwerksplanung zu streichen.

5. Übertragung einzelner Leistungsphasen oder Teilen davon

Das Vertragsmuster kann auch angewendet werden, wenn der freiberuflich Tätige ausschließlich mit einzelnen Leistungsphasen oder Teilen davon beauftragt werden soll. In diesem Falle darf entsprechend § 5 (2) HOAI nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.

6. Vergütung

6.1 Allgemein

– Muster 1 u. 2 –

Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen und im Vordruck für die Honorarberechnung (Muster 1 u. 2) einzutragen. Die Honorarermittlung ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Auftragssumme und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

6.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI.

Wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz ermittelt werden soll, bedarf es danach einer besonderen Vereinbarung im Vertrag. Eine solche Vereinbarung kann dann getroffen werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand nicht unwesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzonen berücksichtigt worden sind.

Soweit vom Mindestsatz abgewichen wird, ist im Vertrag nach Abschn. 7.2 ein weiterer Abschn. mit fortlaufender Numerierung (7.21) wie folgt vorgesehen: Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 55 HOAI vereinbart

zuzügl. v.H. der Differenz zum Höchstsatz.

6.3 Grundlagen des Honorars

Das Honorar soll nach § 52 (2) und (5) HOAI ermittelt werden. § 52 (6) und § 56 (4) sind zu beachten. Das Honorar für die Leistungen nach 3.21 bis 3.8 ist aus den anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung zu ermitteln.

6.4 Bewertung der Leistungen

– 7.2 –

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

Vorplanung 10 v.H.
– 3.21 –

Entwurfsplanung 12 v.H.
– 3.22 –

Genehmigungsplanung 30 v.H.
– 3.3 –

Ausführungsplanung 26 v.H.
– 3.4 –

Die Ausführungsplanung ist bei Stahlbetonbauweise mit 42 v.H. zu bewerten, wenn auch Schalpläne mit in Auftrag gegeben werden.

Bei Mauerwerksbauten sind die Bewertungssätze, z.B. für Schalpläne, nur anteilig zu ermitteln.

Bei gemischten Konstruktionen (z.B. Stahlbeton- und Holzbau) ist für die Ausführungszeichnungen (ohne Schalpläne) kein höherer Teilleistungssatz als der zu 3.4 genannte zu vereinbaren.

Vorbereitung der Vergabe 3 v.H.
– 3.5 –

Bei Mauerwerksbauten ist wegen des verminderten Leistungsaufwandes in der Regel nur ein Bewertungssatz von 1,5 v.H. zu vereinbaren.

Abnahme der Ausführung der Konstruktionen entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen
– 3.6 –

6 v.H.

Die Leistungen der Leistungsphase 1 des § 54 HOAI (Grundlageermittlung) werden in der Regel vom Auftraggeber erbracht. Sie sind daher hier nicht bewertet.

Falls der Auftraggeber selbst oder andere freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.6 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

6.5 Mehrere Bauwerke – Muster 1 –

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen (§ 56 [1] HOAI).

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone und werden sie zur Honorarberechnung als Gruppe zusammengefaßt (§ 56 [2] HOAI), ist im Vertrag nach Abschn. 7.2 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung (7.21) vorzusehen:

Folgende Gebäude werden nach § 56 (2) HOAI zur Berechnung des Honorars zusammengefaßt:

.....
.....
.....

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden mit konstruktiv gleichen Tragwerken (Wiederholungen – § 56 [3] HOAI), ist im Vertrag nach Abschn. 7.2 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Numerierung (7.21) vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke

.....
.....
.....

= 10 v. H. des Honorars für die Bauwerke (1. bis Wiederholung)

7. Zeitaufwand

Leistungen nach Zeitaufwand sind nach den Stundensätzen zu vergüten, die der Finanzminister als oberste technische Instanz der Staatlichen Hochbauverwaltung durch Runderlaß bekannt gibt.

8. Nicht im Vertragsmuster beschriebene Leistungen

Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht im Vertragsmuster beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

9. Überarbeitung – Abschn. 1.5 der AVB Bau NW 76 –

Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.5 der AVB Bau NW 1976 „Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm“ und „unwesentlich veränderte Forderungen“ nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, daß der Auftragnehmer auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des Tragwerksplaners oder Prüfers der Tragwerksplanung hat.

10. Haftpflichtversicherung – 9 –

Für die Höhe der Deckungssummen sollen folgende Angaben als Anhalt dienen:

1. Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten bis 500 000,- DM ist eine Haftpflichtversicherung mit
500 000,- DM für Personenschäden
und
50 000,- DM für sonstige Schäden
als ausreichend anzusehen.

2. Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 500 000,- DM bis zu 1 500 000,- DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und 100 000,- DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.
3. Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 1 500 000,- DM hinaus ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und 150 000,- DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.

Höhere Deckungssummen sollen nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art gefordert werden.

Dem freiberuflich Tätigen bleibt es überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder statt dessen eine Objektversicherung abschließt.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht erstattet.

11. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Vor Auftragserteilung hat der freiberuflich Tätige eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen und die Erklärung abzugeben, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat. Diese Bescheinigungen sind erforderlich, soweit die voraussichtliche Vergütung 10 000,- DM überschreitet. Die oben genannten Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.

12. Herausgabeanspruch

Der freiberuflich Tätige ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Originale der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftraggeber hat üblicherweise nur einen Anspruch auf Lichtpausen. Soll der freiberuflich Tätige aus besonderen Gründen verpflichtet werden, die Originale auszuhändigen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

13. Überwachung der Vertragserfüllung

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig erfüllen. Es hat zu überwachen, daß die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daß vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialauswahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltskosten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Bei mangelhaften Leistungen ist unverzüglich die Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu veranlassen. Müssen in Ausnahmefällen die Mängel vom Bauamt beseitigt werden, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude

14. Allgemein

Das Vertragsmuster dient dem Abschluß von Verträgen für Baumaßnahmen, die den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Landes (BauO NW § 97) unterliegen. Die Nr. 1 bis 13 dieser Hinweise sind sinngemäß anzuwenden. Der Vertrag ist in der Regel mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als Prüffingieur für Baustatik anerkannt ist. Dem Auftragnehmer sind die Beamten, denen die Leistung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden sind, mit Namen zu benennen.

15. Bewertung der Leistungen

– 6.2 –

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

Prüfung der statischen Berechnung und Bemessung 12 v. H.
– 3.11 –

Prüfung der bautechnischen Nachweise des Wärmeschutzes 0,5 v. H.
– 3.12 –

Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes 0,5 v. H.
– 3.13 –

Prüfung der Ausführungszeichnungen 6 v. H.
– 3.14 –

Abnahme der Ausführung von Konstruktionen entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen 6 v. H.
– 3.15 –

Die Leistungen nach 3.15 können auch dem mit der Aufstellung der Tragwerksplanung Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall sind sie im Vertrag Prüfung der Tragwerksplanung zu streichen.

Zwischen dem

vertreten durch

den Finanzminister

dieser vertreten durch

(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in

(Straße)

{Ort}

diese vertreten durch

(Bauamt)

in

.....
(Straße)

(Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

in

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

in

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Leistungen des Auftraggebers
- § 5 – Fachlich Beteiligte
- § 6 – Termine und Fristen
- § 7 – Vergütung
- § 8 – Erstattungen
- § 9 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 10 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für den Organisationsbereich

(Genaue Bezeichnung des Organisationsbereiches)

und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen (vgl. 7.2):

1.11
Baumaßnahmen Nr.

1.12
Baumaßnahmen Nr.

1.13
Baumaßnahmen Nr.

1.14
Baumaßnahmen Nr.

1.15
Baumaßnahmen Nr.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung zu den Verträgen für freiberuflich Tätige“ – AVB Bau NW 1976 – (Anlage A)*) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

2.21 Für den Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (3.2)

– das genehmigte Bauprogramm vom (Anlage)

mit Ergänzungen vom (Anlage)

– folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....
..... (Anlage)

2.22 Für die weitere Bearbeitung (3.3–3.6)

– die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau –

–

–

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Hinweis
Nr. 4

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren Leistungen nach 3.3 bis 3.6 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

*) Hier nicht abgedruckt; siehe RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1978 (MBl. NW. S. 1028/SMBI. NW. 236).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.

Aus der stufen- und abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Art und Umfang der Leistungen

3.2 Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (HU-Bau-)

3.2.1 Vorplanung

Grundleistungen nach § 54 HOAI – Leistungsphase 2.

Hinweis
Nr. 3

3.2.2 Entwurfsplanung

Grundleistungen nach § 54 HOAI – Leistungsphase 3.

3.3 Genehmigungsplanung

Grundleistungen nach § 54 HOAI – Leistungsphase 4.

Hinweis
Nr. 4

3.4 Ausführungsplanung

Grundleistungen nach § 54 HOAI – Leistungsphase 5.

3.5 Vorbereitung der Vergabe

Grundleistungen nach § 54 HOAI – Leistungsphase 6.

3.6 Abnahme der Ausführung der Konstruktionen entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Hinweis
Nr. 4

Die Konstruktionen sind auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen (z. B. Bewehrung) abzunehmen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktion verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

3.7 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung, davon einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung, zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

3.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht*):

4.1 Aufstellen des Grundstücksgutachtens

4.2 Baugrunduntersuchungen

4.3 Beschaffen der Kataster-(Flur-)Karten, Lage- und Höhenpläne und sonstiger Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt

4.4 Vermessen des Baugeländes innerhalb des Baugrundstücks

4.5 Bereitstellen folgender Unterlagen:

4.51

4.52

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen

- 4.6 Vervielfältigen der nach 3.2 bis 3.6 vom Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, soweit dies nicht nach 3.7 dem Auftragnehmer obliegt
- 4.7 Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, Beantragen von behördlichen Abnahmen
- 4.8 Vergabe
- 4.9 Abnahme der Ausführung, soweit sie nicht dem Auftragnehmer oder den in § 5 genannten fachlich Beteiligten übertragen ist.

§ 5

Fachlich Beteiligte

- 5.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.
- 5.11 Objektplanung für Gebäude von
Objekt-(Bau-)überwachung von
- 5.12 Prüfen der Tragwerksplanung von
- 5.13 Planung und Bauüberwachung der HLW-Anlagen von
- 5.14 Planung und Bauüberwachung der GWA-Anlagen von
- 5.15 Planung und Bauüberwachung der Elt-Anlagen von
- 5.16 Objektplanung für Freianlagen von
- 5.17

§ 6

Termine und Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 6.11
- 6.12
- 6.13

§ 7

Vergütung

Hinweis
Nr. 6.1

- 7.1 Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Herstellungskosten nach § 52 (2) und (5) HOAI, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer, zugrundegelegt.

- 7.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 53 und 56 HOAI sowie folgende Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Gebäude/ bauliche Anlagen*)	Honorar- zone § 53 HOAI	Erhöhung bei Umbauten § 56 (4) HOAI v. H.	Bewertung der Leistungen v. H.					
			3.21	3.22	3.3	3.4	3.5	3.6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Hinweis
Nr. 6.2,
6.3 u. 6.4

*) Gliederung der Gebäude nach § 56 HOAI

- 7.3 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenfeststellung nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle die Auftragssumme und, solange diese nicht feststeht, die Kostenschätzung.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Muster 1 und 2) zu verwenden.

Muster
1 und 2

- 7.4 Die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI werden dem Auftragnehmer pauschal erstattet. Die Nebenkostenpauschale beträgt

– bei anrechenbaren Herstellungskosten von

1 Mio DM	7 v. H.
5 Mio DM	6 v. H.
10 Mio DM	5 v. H.

des Nett Honorars (d. h. ohne Umsatzsteuer).

Liegen die anrechenbaren Herstellungskosten unter 1 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 7 v. H., liegen die anrechenbaren Herstellungskosten über 10 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 5 v. H. Liegen die anrechenbaren Herstellungskosten zwischen 1 Mio DM und 5 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 7 v. H. und 6 v. H. ermittelt. Liegen die anrechenbaren Herstellungskosten zwischen 5 und 10 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 6 v. H. und 5 v. H. ermittelt. Die Vomhundertsätze werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet.

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Kosten von Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen, soweit sie nicht nach 4.6 vom Auftraggeber zu tragen sind, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsentschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach 7.1 AVB Bau NW 1976 erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach Abs. 1. Den Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale werden die Beträge zugrunde gelegt, nach denen die Abschlagszahlungen auf das Honorar bemessen werden (s. 7.3).

- 7.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten des Auftragnehmers wird gesondert bezahlt.

§ 8

Erstattungen

- 8.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 8.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.
- 8.3 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hinweis
Nr. 10

- 9.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW 1976 müssen mindestens betragen:
- a) für Personenschäden DM
- b) für sonstige Schäden DM

§ 10

Ergänzende Vereinbarungen

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

(Rechtsverb. Unterschrift)

(Rechtsverb. Unterschrift)

Muster 1

zum Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude -

(Bezeichnung des Bauwerks / der baulichen Anlage *)			(Honorarzzone)	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung Gebäude
-	-	Kostenschätzung DM	Antragssumme DM	Kostenfeststellung DM
	1	2	3	4
	Herstellungskosten			
	./. v.H. Umsatzsteuer			
	= Anrechenbare Kosten			
	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 55 HOAI)			
	Honorarsatz **)			
	+ Umbauzuschlag (§ 56 HOAI) v.H.			
	= Summe			
	Vergütung für Leistungen nach	v.H.		
	Abschnitt 3.21			
	Abschnitt 3.22			
	+ Wiederholungen *)			
	= Zwischensumme			
	+ v.H. Umsatzsteuer			
	= Summe			
	Abschnitt 3.3			
	+ Abschnitt 3. 4			
	+ Abschnitt 3. 5			
	+ Abschnitt 3. 6			
	+ Wiederholungen *)			
	= Zwischensumme			
	+ v.H. Umsatzsteuer			
	= Summe			
	Summe der Leistungen 3.21 + 3.22			
	+ Summe der Leistungen 3.3- 3.6			
	= Gesamtsumme			

Anmerkungen:

*) Das Muster ist für die Einzelbauwerke (§ 56(1), Gruppenbildung (§ 56(2) und Wiederholungen (§ 56(3) zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude / baulichen Anlagen hier oder auf der Rückseite dieses Musters anzugeben.

**) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.

Muster 2**zum Vertragsmuster – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –**

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung Gebäude		
Bezeichnung des Bauwerks/ der baulichen Anlagen	Summe der Leistungen		Gesamtsumme
	3.21 + 3.22 DM	3.3 – 3.6 DM	
1	2	3	4
Honorare für			
Summe der Honorare			
Summe der Nebenkosten			
Gesamtsumme			

Vertragsmuster
– Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude –

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Finanzminister

dieser vertreten durch

.....
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in

(Straße)

(Ort)

dieser vertreten durch

.....
(Bauamt)

in

(Straße)

(Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

.....
.....
in

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

.....
in

(Straße)

(Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Leistungen des Auftraggebers
- § 5 – Fachlich Beteiligte
- § 6 – Termine und Fristen
- § 7 – Vergütung
- § 8 – Erstattungen
- § 9 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 10 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für den Organisationsbereich:

(Genaue Bezeichnung des Organisationsbereiches)

und zwar für folgende Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen(vgl. 7.2):

1.11

Baumaßnahmen Nr.

1.12

Baumaßnahmen Nr.

1.13

Baumaßnahmen Nr.

1.14

Baumaßnahmen Nr.

1.15

Baumaßnahmen Nr.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung zu den Verträgen für Freiberuflich Tätige“ – AVB Bau NW 1978 – (Anlage A*) sind mit Ausnahme Ziff. 1.6 Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:**)

3.11 Prüfung der statischen Berechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfaßt sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.12 Prüfung der bautechnischen Nachweise des Wärmeschutzes.

3.13 Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes.

3.14 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk in zweifacher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch-konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt; siehe RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1978 (MBl. NW. S. 1028) SMBl. NW. 236).

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- Hinweis** 3.15 Abnahme der Ausführung der Konstruktionen entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.
Nr. 15

Die Konstruktionen sind auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.1.4 abzunehmen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:

- 4.1 Objektplanung für Gebäude von
Objekt-(Bau-)überwachung von
4.2 Tragwerksplanung von

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.11
5.12
5.13
5.14

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Herstellungskosten nach § 52 (2) und (5) HOAI, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer, zugrunde gelegt.
6.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 53 und 56 HOAI sowie folgende Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Hinweis
Nr. 15

Gebäude/ bauliche Anlagen*)	Honorar- zone § 53 HOAI	Erhöhung bei Umbauten § 56 (4) HOAI v. H.	Bewertung der Leistungen v. H.				
			3.11	3.12	3.13	3.14	3.15
1	2	3	4	5	6	7	8

*) Gliederung der Gebäude nach § 56 HOAI

- 6.3 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenfeststellung nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle die Auftragssumme und, solange diese nicht feststeht, die Kostenschätzung.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Muster 1 und 2) zu verwenden.

Muster
1 und 2

- 6.4 Die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI sind für die Leistungen 3.11–3.14 mit dem Honorar abgegolten. Für die Leistungen nach 3.15 werden dem Auftragnehmer die Nebenkosten pauschal erstattet. Die Nebenkostenpauschale für diese Leistungen beträgt

– bei anrechenbaren Herstellungskosten von

1 Mio DM	7 v. H.
5 Mio DM	6 v. H.
10 Mio DM	5 v. H.

des Nett Honorars (d. h. ohne Umsatzsteuer). Liegen die anrechenbaren Herstellungskosten unter 1 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 7 v. H., liegen die anrechenbaren Herstellungskosten über 10 Mio, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 5 v. H. Liegen die anrechenbaren Herstellungskosten zwischen 1 Mio und 5 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 7 v. H. und 6 v. H. ermittelt. Liegen die anrechenbaren Herstellungskosten zwischen 5 und 10 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 6 v. H. und 5 v. H. ermittelt. Die Vomhundertsätze werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet.

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Kosten von Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigen der Unterlagen, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach 7.1 AVB Bau NW 1976 erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach Abs. 1. Den Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale werden die Beträge zugrunde gelegt, nach denen die Abschlagszahlungen auf das Honorar bemessen werden (siehe 6.3).

- 6.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten des Auftragnehmers wird gesondert bezahlt.

§ 7

Erstattungen

- 7.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.
- 7.3 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 8.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW 1976 müssen mindestens betragen:

Hinweis
Nr. 10

- a) für Personenschäden DM
- b) für sonstige Schäden DM

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Rechtsverb. Unterschrift)

.....
(Rechtsverb. Unterschrift)

Muster 1

zum Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude –

(Bezeichnung des Bauwerks / der baulichen Anlage *)			(Honorarzone)	Honorarermittlung zum Vertragsmuster Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude
—	—	Kostenschätzung DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
	1	2	3	4
	Herstellungskosten			
	/, v.H. Umsatzsteuer			
	= Anrechenbare Kosten			
	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 55 HOAI)			
	Honorarsatz **)			
	+ Umbauzuschlag (§ 56 HOAI).....v.H.			
	= Summe			
	Vergütung für Leistungen nach	v.H.		
	Abschnitt 3.11			
	+ Wiederholungen *)			
	= Zwischensumme			
	+ v.H. Umsatzsteuer			
	= Summe			
	Abschnitt 3.12			
	+ Abschnitt 3.13			
	+ Abschnitt 3.14			
	+ Wiederholungen *)			
	= Zwischensumme			
	+ v.H. Umsatzsteuer			
	= Summe			
	Abschnitt 3.15			
	+ v.H. Umsatzsteuer	-		
	= Summe	-		
	Summe der Leistungen 3.11			
	+ Summe der Leistungen 3.12-3.14			
	+ Summe der Leistungen 3.15			
	= Gesamtsumme			

Anmerkungen:

*) Das Muster ist für die Einzelbauwerke (§ 56 (1), Gruppenbildung (§ 56 (2) und Wiederholungen (§ 56 (3) zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude / baulichen Anlagen hier oder auf der Rückseite dieses Musters anzugeben.

**) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.